

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 28. März 2022 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

vom 17. Dezember 2001, zuletzt geändert am 19. Juli 2021, erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. In § 2 Abs. 4 wird der Betrag "56,00 €" durch den Betrag "64,00 €" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 S. 1 wird das Wort "Gemeinderäte" gegen "*Stadträtinnen und Stadträte*" ausgetauscht.
3. In § 3 Abs. 1 wird Nr. 3 "pro Fraktionssitzung in Höhe von 50,00 €, maximal 12 Mal pro Jahr" neu aufgenommen.
4. In § 3 Abs. 2 wird Nr. 3 "pro Fraktionssitzung in Höhe von 50,00 €, maximal sechs Mal pro Jahr" neu aufgenommen.

Artikel 2 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ravensburg, den

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister